Stadtrat

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

Titel der Drucksache:

Festlegung aus der Sitzung des Stadtrates vom 28.10.2026

Drucksache 2405/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	08.12.2026	öffentlich
Stadtrat	09.12.2026	öffentlich

Festlegung durch Gremien

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Drucksache 1353/26 „Wahl des/der hauptamtlichen Beigeordneten für den Schwerpunkt Soziales und gesellschaftliche Teilhabe“ (Tagesordnungspunkt 6.1 – Sitzung des Stadtrates am 28.10.2026) wurde durch Herrn Möller (Fraktion AfD) bemängelt, dass die Wahlzettel nicht korrekt wären. Er begründete dies wie folgt:

Bereits bei der ersten Wahl der Beigeordneten in der Sitzung des Stadtrates am 16.09.2026 hätte der Wahlzettel die Möglichkeit enthalten müssen, dass man mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“ abstimmen kann. Dies würde seiner Überzeugung nach auch so in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse geschrieben stehen und er bezog sich hierbei auf den Paragraph 18 Absatz 6, der wie folgt lautet:

> …
> *(6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:*
>
> *a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.*
> …

Er war der Auffassung, dass nur mit der Möglichkeit der Kennzeichnung mit Ja/Nein/Enthaltung gewährleistet sei, dass das Abstimmverhalten erkennbar dargestellt werden könne. Gegebenenfalls hätte dies auch Auswirkungen auf das Wahlverhalten in einem möglichen zweiten Wahlgang. Andere Gremien, bei denen er beteiligt sei, verwendeten Stimmzettel mit den Möglichkeiten Ja/Nein/Enthaltungen, nur die Landeshauptstadt Erfurt nicht. Er zweifelte daher die Korrektheit der Wahlhandlung an.

Der Stadtratsvorsitzende, Herr Panse, entgegnete, dass Herrn Möllers Ansinnen zu Protokoll

© Stadt Erfurt

gegeben werde und man diese Angelegenheit rechtlich prüfen werde. Des Weiteren wurde Herr Möller durch ihn darauf hingewiesen, dass grundsätzlich im Stadtrat bei Wahlen immer so verfahren wurde und es noch nie die Möglichkeit gab, auf einem Wahlzettel mit „Ja, Nein oder Enthaltung“ zu stimmen. Er kritisierte, dass Herr Möller nicht schon im Vorfeld der Sitzung darauf hingewiesen hatte, so wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, dies zu klären. Selbstverständlich sei es sein gutes Recht, dass diese Angelegenheit geprüft werde, allerdings werde man am heutigen Abend hierzu keine rechtssichere Auskunft mehr erhalten können. Daher würde man nun regulär fortfahren.

Gegen eine Prüfung des Sachverhalts erhob sich kein Widerspruch.

V: Dezernat Oberbürgermeister
T: 09.12.2026

Stellungnahme / Antwort

Siehe Stellungnahme des Rechtsamtes in der Anlage der Drucksache.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1_Muster Wahlzettel (DS 1335/26)
Anlage 2_Muster Wahlzettel (DS 2209/26)
Anlage 3_Schreiben ThürLVwA v. 16.01.2021
Anlage 4_Stellungnahme Rechtsamt
Anlage 4_Anlage: Kleine Anfrage 4_5021

04.11.2026, gez. K. Klinger (Schriftführerin)

Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt